

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

II. Stueck. — Ausgegeben und versendet im November 1915.

20.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915,

betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

Auf Grund der Mir kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militaergewalt finde Ich fuer die in oesterrichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer beim erwerbsmaessigen Einkaufe oder Verkaufe von Gegenstaenden des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich ueber das den oertlichen Lebensverhaeltnissen entsprechende Ausmass erhoeht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhaengt werden.

§ 2.

Wer Vorraete an Gegenstaenden des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschraenkt,

wer auf den Marktverkehr mit Gegenstaenden des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Maerkte oder in anderer Weise einwirkt,

wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irrefuehrung anwendet,

um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich ueber das den oertlichen Lebensverhaeltnissen entsprechende Ausmass zu erhoehen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,

wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhaengt werden.

§ 3.

In den Faellen der §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstaetten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1, auch der Verfall der Vorraete ausgesprochen werden.

Jedes rechtskraeftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverstaendigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

21.

Freiwilliger Eintritt in den Militaerdienst der oesterr.-ung. Armee.

Seine k. u. k. Apostolische Majestaet haben mit Allerhoechster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19, Punkt 7, des Wehrgesetzes die Allerhoechste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehoeriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnaedigst zu erteilen und mit Allerhoechster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnaedigst zu verfuegen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehoerigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militaergeneralgouverneurs abhaengig zu machen ist.

Auf Grund dieser allerhoechsten Verfuegung wird im oesterreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die oesterreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persoenlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise ueber ihre Person und Identitaet, sowie nach Moeglichkeit ueber ihre moralische Eignung zum Militaerdienste und ihre politische Verlaesslichkeit vorzulegen.

II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert.

Die geistige und koerperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit „geeignet" oder „nicht geeignet" qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber

1) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2) minderjaehrig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der buergerlichen Rechte ist oder

4) bei der aerztlichen Untersuchung (Punkt II) geistig oder koerperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt III) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze der k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklaerten

Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Faehigkeiten des Einzelnen entsprechen.

V.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt IV) werden — soweit durch die vom Bewerber beigebrachten Ausweise seine politische Verlaesslichkeit nicht zureichend dargetan ist—die notwendigen Erhebungen hieraeber eingeleitet.

VI.

Wenn die moralische Eignung und politische Verlaesslichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebung nicht dargetan ist, wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VII.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlaesslichkeit dargetan ist, hat das k. u. k. Kreiskommando im kuerzesten Wege—telegraphisch oder telephonisch—die Zustimmung des Militaergouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der oesterreichisch - ungarischen Monarchie einzuholen.

Wird die Zustimmung verweigert, so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbingung entlassen.

VIII.

Wird die Zustimmung des Militaergeneralgouverneur erteilt, so stellt das k. u k. Kreiskommando dem Bewerber die Eintrittsbewilligung aus.

IX.

Sobald bei einem Kreiskommando wenigstens 25 mit der Eintrittsbewilligung beteilte Bewerber nach Punkt IV untergebracht sind, laengstens aber sechs Wochen nach der Unterbringung, werden die Bewerber vom k. u. k, Kreiskommando unentgeltlich an den Sitz der zustaendigen Ergaenzungsbehoerden befoerdert.

Zustaendige Ergaenzungsbehoerde ist:

1) Fuer die Kreise Piotrków, Nowo-Radomsk, Opoczno, die Expositur des Ergaenzungsbezirkskommandos Krakau in Piotrków;

2) Fuer die Kreise Końsk, Radom, Busk, Kozienice, Wierzbnik, Włoszczowa, Jędrzejów, Kielce, Pińczów, Sandomierz und Opatów die Expositur des Ergaenzungsbezirkskommandos Krakau in Kielce;

3) Fuer die Kreise Dąbrowa, Olkusz, Miechów das Ergaenzungsbezirkskommando Krakau;

4) Fuer die Kreise rechts der Weichsel das Ergaenzungsbezirkskommando Przemyśl.

X.

Das k. u. k. Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der Unterbringung im Sinne des Punktes IV befreien und die zur selbststaendigen Meldung beim zustaendigen Ergaenzungskommando ermaechtigen.

XI.

Die Abweisung des Aufnahmsgesuches im Sinne der Punkte III, VI oder VII ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierueber wird nicht ausgestellt.

Erzherzog Friedrich, *F. M., m. p.*

22.

Kundmachung

betreffend Gratifikationen und Bergepraemien.

ad. Op. № 95.444/E. O. K.

1. Fuer die Bekanntgabe von Orten, wo zurueckgebliebene oesterreichisch-ungarische oder feindliche Geschuetze stehen oder verborgen sind, werden der Zivilbevoelkerung nachstehende Praemien ausgezahlt:

fuer die Feldkanonen	bis zu 350 K	
fuer die 10 cm-Kanonen oder 12 cm-Haubitzen	bis zu 600 K	pro Geschuetz.
fuer schwere Geschuetze	bis zu 900 K	

Werden Geschuetze ohne Verschluss oder Richtmittel vorgefunden, so wird von der Praemie je ein Viertel abgezogen.

2. Fuer sonstige Materialien (Metalle, Waffen, Bekleidung, Ausruestung etc. der eigenen Armee oder des Feindes.

a) Fuer sortiertes Messing (auch fuer leere Infanteriepatronenhuelsen und beschaedigte Patronenhuelsen der Artillerie), Kupfer, Nickel, Bronze, Aluminium, Zink un Blei, soweit sie von militaerischen Objekten herruehren, fuer das *kg*. . . . . 70 h;

fuer gut erhaltene, d. h. unbeschaedigte Patronenhuelsen der Artillerie ist der dreifache Preis zu vergueten, daher per *kg*. . . . . 2 K 10 h;

b) fuer scharfe Infanteriemunition pro Patrone . . . . 1 h;

c) fuer Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z. B. Artilleriesprengstuecken) pro *kg*. . . . . 6 h;

d) fuer Eisen ohne anhaftende andere Metalle pro *kg*. . . . . . . 1 h;

e) fuer jedes noch vollstaendig brauchbare eigene Gewehr . . . . 2 K — h;

" " " " " feindliche " . . . . 4 K — h;

f) fuer unvollstaendige oder nicht brauchbare Gewehre, dann fuer Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen, dann Ausruestungsstuecke jeder Art, soferne nicht spezielle Praemien festgesetzt sind, pro *kg*. . . . . 25 h;

g) fuer ein Maschinengewehr . . . . 50 K — h,

h) fuer Geld- oder Wertsachen ohne Ruecksicht auf die Hoehe fuenf vom Hundert des Betrages oder des Abschaetzungswertes;

i) fuer einzelne besonders wertvolle oder schwierig zu bergende Gegenstaende wie: Feldstecher, Fernrohre, kunstvolle Apparate, Wagen, Pferde, Vieh, fuenf vom Hundert des ihnen nach Abschaetzung noch anhaftenden Wertes;

k) scharfe Artilleriemunition (Blindgaenger) und blindgegangene Handgranaten sollen wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht beruehrt werden.

Fuer Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird als Lohn 65 Heller fuer jede Fundstelle von Artilleriemunition und 30 Heller fuer jene von Handgranaten gewaehrt.

Die Gewaehrung von Finder- oder Berglohn setzt voraus, dass es sich um ein Finden verlorener oder um das Bergen solcher Gegenstaende handelt, die ohne die Taetigkeit des Betreffenden den Militaerbehoerden entzogen geblieben waeren.

Die Bevoelkerung die mit oder ohne Lohn zur Absuchung der Schlachtfelder verwendet wird, hat auf Bergepraemien (Finderlohn) keinen Anspruch.

Fuer Metalle und sonstige Materialen, die bei Beschlagnahme von den damit betrauten militaerischen Kommandos gewonnen werden, oder fuer Gegenstaende die als Beute durch die Kaempfe unmittelbar in den gesicherten Besitz der Heeresverwaltung uebergehen oder dieser, zum Beispiel wie die Munitionsbestaende einer eroberten Festung, von selbst zufallen, gebuehrt die Bergepraemie nicht.

23.

Passwesen.

I.

Neuerrichtung von Passvidierungsstellen des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) in Lemberg und Rozwadów fuer Reisen in das Okkupationsgebiet.

Bei Reisen nach den in oesterr.-ung. Militaerverwaltung stehenden Gebieten Polens ist nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August Nr. 35 VBL. die Beibringung eines nach den juengsten inlaendischen Vorschriften vom Jaenner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhaendiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdruecklich fuer Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, dann Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Ueberdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein: Armeeoberkommando (Etappenoberkommando), Kriegsministerium, Passvidierungsstelle des Festungskommandos Krakau oder Passvidierungsstelle in Szczakowa.

Da diese Vidierungsstellen namentlich bei Reisen aus Ost- und Mittelgalizien, bzw. Oberungarn oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugaenglich sind, hat

das Armeeoberkommando in dem Bestreben. den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknuepfung von Handelsbeziehungen zu foerdern—zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet und zwar: eine beim Stadtkommando in Lemberg, eine in Rozwadow.

II.

Reisen nach Serbien.

Ad M. G. G. Praes. Nr. 1154 vom 28/X 1915.

Zivilpersonen ist das Betreten der okkupierten Gebiete Serbiens bis auf Weiteres prinzipiell verboten.

Zuwiderhandelnde werden verhaftet und wegen Spionageverdachtes dem naechsten Militaergerichte uebergeben.

Der Zeitpunkt, wann und unter welchen Bedingungen die Grenze ueberschritten werden kann, wird spaeter verlautbart werden.

24.

Bewilligung zur Abreise nach Russland fuer Angehoerige russischer Staatsangestellter.

Laut Erlass des Militaergeneralgouvernements vom 26. Obtober 1915 Z. 5854 koennen jene Angehoerige russischer Staatsangestellter, welche in die nicht von den verbuendeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wuenschen, um die Bewilligung zur Abreise ueber das neutrale Ausland bittlich werden.

Diese Gesuche, die nebst dem Vor- und Zunamen des Bittstellers, seines Alters, auch die genaue Bezeichnung des in Russland befindlichen Familienhauptes enthalten muessen, sind an das k. u. k. Kreiskommando zu richten.

25.

Warenverkauf im Umherziehen.

Laut Erlass des M. G. G. vom 23.X. 1915. Z. 4324 ist jeder Wrenverkauf im Umherziehen bis auf Weiteres verboten. Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf waehrend der Markttage; die dieses Gewerbe ausuebenden Handelsleute muessen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgeruestet sein.

26.

Zirkularerlass. Requisitionsquittungen. Einloesung.

An den H. Praesidenten der Stadt Radom, an die H. Wojts des Radomer Kreises.

Zwecks Regelung der Angelegenheit der Einloesung von Requisitionsscheinen werden Sie beauftragt, folgendes der Bevoelkerung des dortigen Amtsbereiches bekanntzugeben:

Requisitionsbescheinigungen, bei denen der Verdacht einer Faelschung ausgeschlossen ist werden durch das k. u. k. Kreiskommando in Radom eingeloest. wenn:

a) sie auf Betraege bis 500 Kronen lauten. und

b) wenn die Notlage und Bedurftigkeit nachgewiesen wird.

Hoeher bewertete Requisitionsquittungen, bei welchen der Verdacht einer Faelschung ausgeschlossen ist, werden von k. u. k. Kreiskomando dem k. u. k. Militaergeneralgouvernement mit einem entsprechenden Antrage zur Entscheidung vorgelegt, wobei fuer die Beurteilung der Frage ob die betreffende Quittung eingleoest werden soll der Umstand massgebend ist, ob bei Nichteinloesung der Qnittung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers bzw. seiner Familie gefaehrdet werden wuerde.

Sie werden eingeladen, bezueglich einer jeden Requisitionsquittung — ohne Ruecksicht auf den Betrag, auf welchen sie lautet — eingehende Erhebungen durch protokollarische Einvernahme des Bittstellers sowie der vertrauenswuerdigen Zeugen zu pflegen — um die familien — vermoegens — erwerbs,-u wirtschaftlichen Verhaeltnisse des Inhabers der Qnittung sowie dessen

Familie festzustellen, u. nachher das Erhebungsergebnis — bezueglich eines jeden Bittstellers separat — dem k. u. k. Kreiskommando mit einem *motivierten eigenem Antrage vorzulegen.*

II. Ein spezielles Verfahren wird bezueglich jener Requisitionen platzgreifen, die entweder uberhaupt nicht. oder mangelhaft, oder schliesslich effektiv bzw. nach Ansicht des Beistellers nicht zum vollen Geldwerte der Leistung bescheinigt wurden. Solche Entschaedigungsansprueche sind dem k. u. k. Kreiskomando in Radom eni jeder separat — unter Anschluss der even uell in den Haenden des Ersatzfordernden etwa sich befindenden Requisitionsscheine vorzulegen. Das k. u. k. Kreiskommando wird bezueglich eines jeden solchen Anspruches an Ort u. Stelle kommissionelle Erhebungen unter Beisein von beeideten Sachverstaendigen, Gemeinderichtes ev. Zeugen pflegen — um den Umfang der angemeldeten Ansprueche festzustellen.

III. Was die Reqnisitionsquittungen anbelangt, welche durch *deutsche Truppen* ausgestellt werden, wird es Sache des Herrn Praesidenten (Wojts) sein, soweit als tunlich die Richtigkeit der Angaben und die Angemessecheit der beanspruchten Verguetungen zu pruefen u. das Erhebungsergebnis dem k. u. k. Kreiskomando mit eigenem motivierten Antrage vorzulegen. Die betreffenden Vorlageberichte sind mit der Aufschrift: „*Requisition deutscher Truppen*" zu versehen. Dasselbe Vorgehen werden Sie in diesen Faellen zu beobachten haben in welchen es sich um Requisitionen *die* von deutschen Truppen vorgenommen, aber entveder ueberhaupt nicht, oder mangelhaft, oder effektiv bzw. nach Ansicht des Beistbllers nicht zum vollen Geldwerte der Leistung escheinigt wurden.

Diese Verordnung ist sofort zu verlautbaren.

Radom, am 25. November 1915 Oberst von *Matuschka.*

27.

Gerichtswesen.

Im Sprengel des k. und k. Kreiskommandos Radom wurden den 13. Nowember 1915, mit dem Inkrafttreten am 1. Dezember 1915, auf Grund der „allgemeinen Bestimmungen fuer die Verwaltung des okkupierten Gebietes im Koenigreiche Polen — herausgegeben durch das k. und k. Armee—Oberkommando in September 1915, Op. Nr. 90.000" — Gemeindegerichte in nachstehenden Ortschaften und in folgender Zusammenstellung errichtet.

I. Im Kreise Radom, in Dzierzków bei Radom (wie vorhin) wurden ernannt: zum Gemeinderichter fuer dieses Gericht G. Johann Gierycz, Gutsbesitzer in Prędocinek, Gemeinde Radom; zu Schoeffen: 1) Josef Bieńkowski, Grundbesitzer in Sadków, Gem. Radom, 2) Simon Wulczyński, Grundbesitzer in Skaryszów, 3) Johann Serafin, Grundbesitzer in Kuczki, ferner zum Schreiber: Wenzel Westwalewicz in Radom.

II. Im Kreise Jedlińsk (wie vorhin) wurden ernannt: zum Gemeinderichter fuer dieses Gericht, H. Aleksy Grobicki, Gutsbesitzer in Piastów, zu Schoeffen: 1) Ladislaus Uliasz, Grundbesitzer in Mokrosęk, Gem. Błotnica, 2) Nowak, Grundbesitzer in Wsola, Gem. Wielogóra, 3) Mróz, Grundbes. in Jastrzębia, Gem. Kozłów, ferner zum Schreiber: Theodor Pakosiński in Radom.

III. Im Kreise Białobrzegi (wie vorhin) wurden ernannt: zum Gemeinderichter, fuer dieses Gericht H. Alexander Daszewski in Kożuchow, zu Schoeffen: 1) Wójcik, Grundbes. in Bobrek, Gemeinde Stromiec, 2) Josef Pytka, Grundbes. in Jasionna, Gem. Białobrzegi, 3) Adam Rostaniec, Grundbes. in Wyśmierzyce, Gem. Radom, ferner zum Schreiber: Gregor Bednarski in Radom.

IV. Im Kreise Zakrzew (vorhin Przytyk) wurden ernannt: zum Gemeinderichter fuer dieses Gericht, H. Johann Herniczek, Gutsbesitzer in Zakrzew Kościelny; zu Schoeffen: 1) Stanislaus Gumowski, Grundbes. in Zachęta, Gem. Przytyk, 2) Wojciech Pyszczak, Grundbes. in Kozinki, Gem. Zakrzew, ferner zum Schreiber; Johann Czyż in Zachęty, Gemeinde Przytyk.

V. Im Kreise Konary (vorhin Orońsk), wurden ernannt: zum Gemeinderichter fuer dieses Gericht, H. Helbich in Krzyszkowice, Gem. Wolanów; zu Schoeffen: 1) Warchol, Grundbesitzer in Dąbrówka murowana, 2) Stanik in Krogulcza mokra, 3) Warchoł in Wawrzyszów, ferner zum Schreiber: Karl Adamski z Osady Wolanów.

VI. Im Kreise Chomentów—Puszcz, Gem. Gembarzów (vorhin Wierzbica) wurden ernannt; zum Gemeinderichter fuer dieses Gericht, H. Georg Zdzitowiecki, Gutsbes. in Chomentów, zu Schoeffen: 1) Karl Włodarczyk, Grundbes. in Józefów, 2) Johann Zigtek, Grundbes. in Pomorzany, 3) Anton Grabski, Grundbes. in Wierzbica, ferner zum Schreiber: Anton Gołębiowski in Radom.

Saemtliche obgenannten Gerichte beginnen ihre Amtstaetigkeit am Sitze der angefuehrten Kreise und sind die Gemeinderichter, jeder im eigenen Kreise verpflichtet, in kuerzester Zeit die Tageszeit und Geschaeftsstunden des Gerichtes der Bevoelkerung zu verlautbaren und von dem Amtsbeginne der Gemeinde Mitteilung zu machen.

Fuer den Gerichtskreis Radom wurden die bisherigen Herren Notare, Stanislaus Burghard, Radom, Michałowska, Franz Jasicki, Radom, Lubelska 60, Alexander Kostecki, Radom, Szeroka 3 durch das Mil. Gen. Gouv. bestaetigt.

Mit dem 20. November d. J. uebersiedelten die Gerichtsbureaux des k. und k. Kreiskommandos in Radom in das Gebaeude des ehemaligen Maedchengymnasiums, Lubelskagasse Nr. 10.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei, wurde zur Untersuchung und Bestrafung, vom Kreiskommandanten. der hiesige Zivilrichter delegiert.

Ein jewails gefaelltes Urteil in dieser Angelegenheit wird im Amtsblatte verlautbart.

28.

Pferdehandel und Pferdeschmuggel. Lizenzierung.

Es wurde konstatiert, dass aus den pferdearmen Kreisen noch immer viele Pferde gegen Westen verkauft und auch ueber die Nord- und Suedgrenze des Okkupationsgebietes geschmuggelt werden.

Nachdem dies besonders der Landwirtschaft schwerwiegende Schaeden verursacht, wird auf Grund des Erlasses des Mil. Gen. Gouv. vom 27/X 1915 Z. 5445 nachstehendes angeordnet:

1) Personen, welche den berufsmaessigen Pferdehandel ausueben wollen, haben die Lizenz vom Kreiskommando zu besitzen, und diese auf jedes Verlangen den kontrolierenden Organen vorzuweisen.

2) Der Verkauf von Pferden von Kreis zu Kreis ist nur mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Diese Anordnungen werden strenge von den Gendarmerie- und Finanzwachposten ueberwacht werden, welche Organe auch verpflichtet sind, Zuwiderhandelnde sammt Pferden dem k. u. k. Kreiskommando zur Bestrafung vorzufuehren.

Die Uebertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

29.

„Links ausweichen“ — „Rechts vorfahren“.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass auf der Strasse nur links zu fahren, nach links auszuweichen und rechts vorzufahren ist.

Auf Wegkreuzungen und in den Ortschaften sind Tafeln mit der Aufschrift „Links fahren“ anzubringen.

Uebertretungen dieser Anordung werden mit Geldstrafe bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis 20 Tage geahndet.

30.

Grund — und Kaminsteuer.

In Wuerdigung der infolge der Kriegsereignisse verursachten prekaeren Verhaeltnisse der Landwirte der von den k. u. k. Truppen besetzten Gebiete Polens hat sich das k. u. k. Armee-Oberkomando unterm 5 Juli 1915 Zl. 60.979 bestimmt gefunden, den Landwirten alle fuer das Jahr 1914 nichstuendigen Grund- und Kaminsteuer sammt aerarischen Zuschlaegen nachzusehen.

Die bereits furer das Jahr 1914 der k. u. k. Militaerverwaltung eingezahlten Steuer werden zu Gunsten der fuer das Jahr 1915 zu entrichtenden Steuern verrechnet. wobei jedoch die der russichen Regierung eingezahlten Betraege nicht beruecksichtigt werden.

Alle Gemeindevorsteher und Schultheisse des Kreises Radom, welche die durch Landwirte eingezahlten Grund und Rauchfangsteuerbetraege besitzen, haben diese Betraege unter strenger persoenlicher Verantwortung an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Radom abzufuehren, und die abgefuehrten Gelder werden, wie oben erwoehnt, zu Gunsten der Steuern fuer das Jahr 1915 verrechnet.

31.

Stempelgebuehren.

Mit E. O. K. Op. M. V. № 57.476 vom 4 Juli 1915 werden die Stempelmarken der bosnisch — hercegovinischen Landesverwaltung (a 10 h, 20 h, 30 h, 40 h, 50 h, 1 Kr, und 2 Kr.)

mit dem Ueberdrucke „k. u. k. Militaerverwaltung" zur Durchfuerung der bestehenden Stempel und Gebuehrenvorschriften in den besetzten Gebieten eingefuehrt.

Vom Tage der Aktivierung des Stempelverschleisses, gelangen die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 samt Nachtragen von den Jahren 1906, 1908 und 1909 weiter zur Anwendung und die festen Stempelgebuehren (Art. 11 — 21 Gesetzes) mittelst der neuangefuehrten Stempelmarken, die uebrigen dagegen, insoweit sie durch die Stempelmarken nicht beglichen werden koennen, im Baaren entrichtet werden muessen.

32.

№ 5188/Z. K.

Kundmachung

betreffend die Anzeigepflicht von Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Bedarfsgegenstaenden.

I. Haendler und Lagerhaeuser sowie Genossenschaften, Vereine und dgl. die Lebensmittel und sonstige unentbehrliche Bedarfsgegenstaende, wie: 1) Bohnen, 2) Brennkohlen (einschliesslich Koks, Briketts, Holzkohle), 3) Erbsen, 4) Linsen, 5) Mehl u. Mehlprodukte (aller Art), 6) Petroleum, 7) Reis, 8) Rollgerste, 9) Salz, 10) Schmalz (aller Art), 11) Speck, 12) Staerkemehl, 13) Spiritus, 14) Zucker jeder Art, 15) Zuendhoelzer etc. etc. in eigenen oder fremden Raeumen vorraetig oder fuer andere in Verwahrung halten, sind verpflichtet, dem k. u. k. Kreiskommando Radom den Vorrat nach Mengen und Gattung bis zum 7 December l. J. anzuzeigen.

Fuer diese Anzeigen sind die vom k. u. k. Kreiskommando Radom aufgelegten Formulare zu verwenden, welche beim Magistrat Radom erhaeltlich sind.

II. Dieselbe Anzeige haben auch private Haushaltungen zu erstatten, wenn die Vorrate ihren Bedarf bis Ende April 1916 uebersteigen.

III. Jede unrichtige Anzeige, jede heimliche Ausfuhr, jede Transferierung an einen anderen Ort und jede Verbergung der genannten Bedarfsartikel ist verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes, sowie sonstige Uebertretungen dieser Verfuegung werden mit Geldstrafe bis zu K 2000, oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewaertigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Waaren dem Kreiskommando nicht anzeigt. Ferner sind die Hauseigentuemer (Hausadministratoren) verpflichtet, die sub I erwaehnten Formulare (Anzeigen) mitzufertigen, wodurch sie fuer die wahrheitsgemaessen Angaben haften.

Die Unterlassung der Anzeige zieht ueberdies unnachsichtlich die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Praemie von 10% des Schaetzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Praemie ist nur auf Zivilpersonen beschraenkt.

IV. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Radom, 25 November 1915. Der k. u. k. Kreiskommandant Oberst von *Matuschka*, m. p.

33.

Strafrecht des Praesidenten der Stadt Radom.

№ 5104/Z. K. Radom, den 28 November 1915.

An den Herrn Praesidenten der Stadt Radom.

Im Sinne des 42 Art. II und des Art. V der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915, Verordnungs — Blatt der k. u. k. Militaer — Verwaltung in Polen Nr. 30 VII Stueck, wird Ihnen hiemit die Befugnis erteilt, in meinem Namen fuer die Uebertretung ortspolizeilicher Anordnungen Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen oder Arrest Strafen bis zu zwei Tagen anzudrohen und zu verhaengen, ferner die erwaehnten Strafgelder und den Erloes fuer verfallene Gegenstaende gegenabgesonderte Verrechnung selbstaendig fuer wohltaetige Zwecke zu werwenden.

K. u. k. Kreiskomandant Oberst von *Matuschka*.

34.

Preisbestimmung fuer Salz oesterreichischer Provenienz.

Es wird bekannt gegeben, dass in der naechsten Zeit aus den Salzgruben in Wieliczka und Bochnia Steinsalz in den hiesigen Kreis in groesseren Mengen eingefuehrt werden wird, wobei der Konsumpreis pro 1 Klg. ueberall 26 Heller betragen wird.

Dieser Preis darf von niemanden erhoeht werden: jeder wird hiermit aufgefordert. etwaige Missbrauche der Kaufleute sofort dem k. u. k, Kreiskommando anzuzeigen, welches gegen die Schuldigen ruecksichtslos einschreiten wird.

Der Preistarif ist im Handelslokale an einer sichtbaren Stelle anzubringen.

35.

Preise fuer Petroleumverschleiss.

Die Approvisionierungskommission des Buergerkomitees der Stadt Radom hat den Hoechstpreis fuer Petroleum im Bereiche der Stadt Radom mit 36 hl. (18 kop) pro 1 Pfund bestimmt.

Zu diesem Preise wird das Petroleum vom 27 November l. J. angefangen in nachstehenden Verschleissstellen verkauft:

1. Spółka rolna, Trawnagasse Nr. 7.
2. Dom towarowy, in allen 48 Filialaeden.
4. Verschleissstelle des Buergerkomitees, Zgodnagasse.
5. Verschleissstelle der israel. Sektion des Buergerkomitees Dlugagasse, Haus des Wirgin.

Einmaliger Einkauf, darf 4 Pfund (2 Liter) nicht uebersteigen.

36.

Zeitungsverschleiss.

I.

Die Einfuehr und der Verschleiss von Zeitungen in festen Betriebsstaetten, ferner die Kolportage von Drucksehriften an allgemein zugaenglichen Orten darf *nur* mit Erlaubnis des Kreiskommando unter den im Erlaubnisscheine bezeichneten Bedingungen erfolgen.

Das bezuegliche beim k. u. k. Kreiskomando einzubringende Gesuch, hat den Vor = und Zunamen, das Alter, den Wohnort, die Staatsangehoerigkeit des Bittstellers den Standort des Betriebes und die Bezeichnung der zum Verschleiss gelangenden Zeitungen, zu enthalten.

Vor Erlangung des schriftlichen Erlaubnisscheines darf mit dem Verschleiss von Zeitungen sowie mit der Kolportage von Druckschriften nicht begonnen werden.

II.

Das k. u. k. Kreiskommando hat mit dem Erlass vom 27 November 1915 Nr. 580/Zk, nachstehenden Firmen die Bewilligung zum Verschleisse und zur Kolportage von unten namhaft gemachten Zeitungen unter der Bedingung erteilt, dass die ,in der Legitimation fuer Kolporteuere enthaltenen Vorschriften und die gleichzeitig festgesetzten Preise strengstens eingehalten werden.

1. Marie Szenk Lubelska Nr 28.
2. A. J. Najdik, Lubelska Nr. 17.
3. Schloma Hendel, Lubelska Nr. 30.

Ferner wurde der „Gazeta Radomska" die Kolportage ihrer Zeitung und der k. u. k. Haupttrafik in Radom der Verkauf von Zeitungeu in der Verschleisstelle Lubelskagasse Nr. 40 bewilligt.

III.

Die fuer Kolporteure geltenden Vorschriften:

1. Die Legitimation ist stets bei sich zu tragen und ist auf Verlangen der Sicherheitsorgane jederzeit vorzuzeigen.

2. Vor 8 Uhr frueh und nach 8 Uhr abends duerfen Zeitungen nicht ausgerufen werden.

3. Lediglich die durch das k. u. k. Kreiskommando zur Kolportage zugelassenen und von hiezu berechtigten Agenturen ausgefolgten Zeitungen duerfen verkauft werden.

4. Zeitungen duerfen nur zu den durch das Kreiskommando festgesetzten Preisen verkauft werdeu.

5. Der Preis muss auf der Zeitung mittelst einer Stampiglie durch den betreffenden Verschleisser ersichtlich gamacht werden.

6. Die Kolporteure muessen Armbinden (am linken Arme) mit entsprechenden Aufschriften und Nummern nach dem vom Kreiskommando vorgeschriebenen Muster tragen.

Diese Armbinden werden mit Stampiglie des Kreiskommandos versehen.

7. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird fuer den Kolporteur den Verlust der Legitimation fuer den Verschleisser die Geldstrafe und im Wiederholungsfalle die Entziehung der betref. Berechtigung nach sich ziehen.

IV

Preise der Zeitungeu in der Kolportage:

1.	Neue freie Presse:	
	Morgenblatt	16 h.
	Abendblatt	8 „
2.	Zeit	
	Morgenblatt	16 „
	Abendblatt	8 „
3.	Neues Wiener Journal	20 „
4.	Neues Wr. Tagblatt:	
	Morgenblatt	16 „
	Abendblatt	8 „
5.	Oesterr Morgenzeitung (M. Ostrau)	12 „
6.	Deutsches Volksblatt	12 „
7.	Extrablatt (Morgen = u. Abendblatt)	14 „
8.	Czas (Morgen u. Abendblatt)	24 „
9.	Nowa Reforma (Morgen u. Abendblatt)	24 „
10.	Naprzód (Morgen oder Abendblatt)	10 „
	Naprzód (beide Aausgaben)	18 „
11.	Gazeta Polska (Dąbrowa)	12 „
12.	Kurjer warszawski (Morgen = u. Abendblatt)	18 „
13.	Goniec (Morgen = u. Abendblatt)	18 „
14.	Przegląd poranny	10 „
15.	Gazeta poranna	10 „
16.	Dziennik polski	8 „
17.	Kurjer codzienny Krakowski	12 „
18.	Gazeta radomska	10 „
19.	Budapesti Hirlap	20 „
20.	Pesti Hirlap	20 „

37.

Amtstage.

Im Dezember werden folgende Amtstage abgehalten:

am 10 Dezember in Przytyk fuer die Gemeinden: Przytyk, Potworów, Zakrzów, Radzanów und Wieniawa;

am 20. Dezember in Białobrzegi fuer die Gemeinden: Białobrzegi, Błotnica und Stromiec.

38.

Abschub von Eisen u. Stahl eingestellt.

Der Abschub von Stahl und Eisen, soweit diese Materialen fuer die Erhaltung der Betriebsfaehigkeit der Werke notwendig sind, wird im Raume links der Weichsel eingestellt.

39.

Die Staatsforste und Gueter.

I. Verwaltung der Staatsforste und Gueter.

Zur Verwaltung der Staatsforste und Gueter, welche sich im Kreise befinden wurde das k. u. k. Kreisforstamt in Radom eroeffnet.

II. Forstschutzmassnahmen.

1) Niemand von der Zivilbevoelkerung darf die Waelder ausser der oeffentlichen Wege betreten.

2) Niemandem ist gestattet ohne Anweisuug des k. u. k. Kreisforstamtes Nutz—und Brennholz, Baumstoecke, Klaubholz, Reisig, Rinde, Mast, Waldfruechte, Waldsaemereien, Zapfen, Beeren, Pilze und Schwaemme, Baumsaefte und Harze, Moos, Streu, Erde, Sand und Steine von dem Staatsboden zu nehmen.—Ebenfalls ist die Waldweide und Grasnutzung untersagt.

3) Die Jagd in den Staatsforsten ist fuer den Militaergeneralgouverneur ad personam reserviert, es darf daher von niemandem gejagt werden.

4) Das Fischen in den aerarischen Fischwaess rn ist ebenfalls ohne besondere Bewilligung untersagt.

5) Das Anlegen von Feuer im Walde oder dessen Naehe ist streng untersagt.

6) Zur Bewachung der Forste ist das Forstschutzpersonale bestimmt, welchem der Charakter einer oeffentlichen Wache zukommt und welches berechtigt ist jeden im Walde angetroffenen Fremden zu arretieren und dem naechsten k. u k. Gedarmeriepostenkommando zu uebergeben.

7) Alle Forstfrevel und Forstdiebstaehle werden gerichtlich verfolgt und die Schadenersaetze werden einseitig durch das k. u. k. Kreisforstamt bestimmt. Es ist aber gestattet die Schadenersaetze vor der Gerichtsverhandlung im k. u. k. Kreisforstamte zu erlegen.

III. Verkauf von Forstprodukten, forstlichen Nutzungen, Pacht der Grundstuecke.

Zur Deckung des Lokalbedarfes der Bevoelkerung an Holz und anderen Forstprodukten und forstlichen Nutzungen, werden dieselben zu nachstehenden Preisen abgegeben:

Minimal — Preistarif fuer Kiefernholz am Stock.

Brusthoehendurchmesser in cm.	NUTZHOLZ									Brennholz			Holzstoecke		
	I. Qualitaet			II. Qualitaet			III. Qualitaet								
	Baumhoehe in m	K	h	Baumhoehe in m	K	h	Baumhoehe in m	K	h	Baumhoehe in m	K	h	Staerke in cm	K	h
bis 10	8	—	20	6—7	—	0	5	—	20	Ohne Unterschied der Baumhoehe	—	20			
11 — 15	12	—	40	9—11	—	30	8	—	30		—	30		—	10
16 — 20	14	2	—	11—12	1	60	10	1	30		1	60			
21 — 25	16	3	50	13—15	3	—	12	2	50		3	—			
26 — 30	18	8	–	15—17	6	—	14	5	—		4	—			
31 — 35	19	12	50	15—18	9	—	14	6	50		6	—			
36 — 40	20	19	—	16—19	15	—	15	12	–		10	—		—	10
41 — 45	21	25	—	16 - 20	20	—	15	16	—		15	—			
46 — 50	21	33	—	16—20	25	--	15	22	50		20	—			
51 — 55	21	42	—	16—20	32	—	15	28	50		25	—			
56 — 60	21	50	—	16—20	40	—	15	35	—		30	—		—	30
61 — 65	21	60	—	16—20	50	—	15	40	—		35	—			
66 — 70	21	70	—	16—20	60	—	15	50	—		40	—			

Andere Nadelhoelzer und weiche Laubhoelzer werden nach obigem Tarife verkauft, Birke, Buche und Erle mit einem 25% Aufschlag, Eiche, Esche, Ahorn und Ulme mit einem 100% Aufschlag. Weiters wird bestimmt fuer weiches Breunholz auf Raummass am Stock fuer 1 Rm^3

Scheiter (von 14 cm. Staerke aufwaerts)	4.00 K
Pruegel (von 7—14 cm. Staerke)	3.00 K
Aeste (von 4—7 cm. „)	2.00 K
Reisig (bis 4 cm. „)	1 00 K
Stockholz	1.00 K
Klaubholz und Abfaelle per 1 Fuhre = 3 Rm^3	1.00 K
Moos fuer 1 Fuhre	1.00 K
Gras „ 1 „	1.00 K
Laubstreu „ 1 „	1.00 K
Lizenzen fuer 1 Person auf die Dauer einer Saison zum Sammeln von Waldbeeren und Pilzen	2.00 K

Erlaubnisscheine fuer Holzvorbereitung und Anveisungen fuer Holz und Forstprodukte werden nur vom k. u. k. Kreisforstamte in Radom ausgestellt.

In Anbetracht dessen, dass die Walder waehrend des Krieges stark gelitten haben, kann das Holz nur fuer den Lokalbedarf verkauft werden und muss dass k. u. k. Kreisforstamt die Ueberzeugung gewinnen, dass es nicht zu Spekulationszwecken verwendet wird. Jeder, wer Holz kaufen will muss eine Bestaetigung vom Gemeinde—Buergerkomitee nach Einvernehmen mit dem Gemeindeamte vorweisen, dass er das Holz nur fuer seinen eigenen Haushalt braucht.

Verkaufstage werden fuer jeden Donnerstag, die Ausfuhrstage fuer jeden Dienstag und Freitag bestimmt.

IV. Brennholz fuer die arme Bevoelkerung.

Auf Grund einer Bestaetigung vom Gemeinde—Buergerkomitee, — welches ein Einvernehmen mit dem Gemeindeamte ueber Mittellosigkeit, zu pflegen hat wird das k. u. k. Kreisforstamt in Radom Lizenzen ausstellen, auf deren Grund die Mittellosen sich Reisig und Abfaelle an je em Dienstag und Freitag sammeln koennen An einem Tage kann nur eine Traglast genommen werden. Eine Fuhre wird fuer 10 Traglasten gerechnet. Jedesmal muss die Lizenz dem betreffenden Waldhueter vorgezeigt werden, welcher die Waldorte wo Klaubholz gesammelt werden kann zuweisen wird.

Zuwiderhandelnde werden als Waldfrevler bestraft.

V. Bauholz fuer Kriegsbeschaedigte zum Wiederaufbau von Wohnstaetten.

Unbemittelte Bevoelkerung, welcher waehrend des Krieges die Wohnstaetten abgebrannt oder demoliert wurden, kann pro eine Hausnummer 10 Fm^3 Holz unentgeltlich erhalten. Falls mehr Holz zum Wiederaufbau benoetigt wird, so muss es je nach den Vermoegensverhaeltnissen mit 25 — 50% Nachlass, baar bezahlt werden. Ganz mittellose koennen das groessere Quantum Holz nur ueber besondere Bewilligung des k. u. k. Militaergeneralgouvernements in Lublin erhalten.

Amweisungen fuer Holzbezug zu obigen Zwecken werden nur durch das k. u. k. Kreisforstamt in Radom, auf Grund einer seitens des Kreis - Buergerkomitees ausgestellten Bestaetigung ueber die Notwendigkeit ausgefolgt.

VI. Angekaufte Holzschlaege und andere zu Zeiten der russischen Regierung auf aerarischen Boden erworbene Rechte.

Ersteher von Holz und Holzschlaegen in den aerarischen und Donation —Waeldern verlieren nicht ihr Eigentumsrecht, mussen aber ihre Rechte beweisen und zwar durch Vorlage:

1) des Vertrages oder der legalisierten Abschrift, samt amtlich bestaetigter Uebersetzung,
2) der Beweise ueber erlegten Kaufpreis samt amtlich bestaetigter uebersetzung.

Zugleich mussen sie anfuehren, zu welchem Zwecke die Materialien verwendet sein sollen, wohin ausgefuehrt, resp. welcher Firma das Holz verkauft wurde.

Die Gesuche sind beim k. u. k. Kreisforstamte in Radom einzureichen.

Zugleich werden alle Gemeindeaemter und k. u. k. Gendarmerieposten aufgefordert, den weiteren Holzeinschlag und Ausfuhr von den im eigenen Bereiche gelegenen Staats—und Donationswaeldern bis zur weiteren Anordnung einzustellen.

Fuer die Ausfuehrung obiger Anordnung sind die Gemeindevorsteher persoenlich verantwortlich,

Dieselbe Bestimmungen gelten fuer Paechter von aerarischen Gruenden uud Objekten.

40.

Bestaetigung der Provenienz des in den Handel gebrachten Wildes.

Ueber jedes in den Handel gebrachte Wild sowohl auf den Marktplaetzen wie auch in Geschaeften muss eine Bestaetigung der Provenienz vorhanden sein. Diese Bestaetigung muss in nachstehender Form durch den Jagdbesitzer ausgestellt und durch den Gemeindevorsteher der zustaendigen Gemeinde beglaubigt werden:

„Bestaetigung der Provenienz des Wildes.

Von dem bei der am .... 191 im Jagdreviere .... abgehaltenen Jagd erlegtem Wilde habe ich dem .... in .... nachstehendes Wild verkauft:

....

....

....

....

....

Unterschrift und Adresse des Jagdberechtigten.

Die Richtigkeit der obigen Bestaetigung und seitens des Gemeindeamtes in ....bestaetigt.

Unterschrift des Gemeindevorstehers".

(L. S.)

Zur Ausuebung der Kontrolle sind berufen:

Die k. u. k. Gendarmerie, die k. k. Finanzwache, das k. u. k. Forstschutzpersonale.

Das ohne Bestaetigung der Provenienz feilgebotene Wild wird konfisziert, dem naechsten buerglichen Gemeindekomitee abgeliefert und hierueber die Anzeige dem k. u. k. Kreiskommando behufs Bestrafung des Schuldtragenden erstattet.

Das konfiscierte Wild wird vom zustaendigen buergerlichen Gemeindekomitee und wo ein solches nicht besteht vom Gemeindeamte im Versteigerungswege verkauft und der Erloes dem buergerlichen Kreiskomitee eingesendet, welch letzteres die betreffenden Geldbetraege fuer wohltaetige Zwecke und hauptsaechlich zum Wiederaufbau der Wohnstaetten verwenden wird.

41.

Eroeffnung der Etappenpost- und Telegraphenaemter I. und Etappenpostaemter II. Klasse.

Am 1. November 1915 wurden die Etappenpost- und Telegraphenaemter I. Klasse in Biłgoraj, Chołm (vorlaeufig nur Etappenpostamt) Janów in Polen, Kozienice, Krasnostaw, Wierzbnik, Lublin und Zamość mit demselben Wirkungskreise wie die uebrigen Etappenpost und Telegraphenaemter I. Klasse eroeffnet.

Ausserdem wurden am 1. November 1915 nachfolgende Etappenpostaemter II. Klasse eroeffnet: Chmielnik, Szydłów, Stopnica (Kreis Stopnica), Kazimierza wielka, Skalbmierz (Kreis Pińczów), Słomniki und Proszowice (Kreis Miechów).

42.

Unterstellung der Berg—und Huettenbetriebe mit dem Mil. Bergamte Dąbrowa unter das E. O. K.

Das k. u. k. Militaerbergamt Dąbrowa wurde mit dem Befehle des A. O. K. Op. M. V. Nr. 106.431 vom 9. November 1915 mit nachstehend angefuehrten Berg—und Huettenbetrieben bis auf weiteres direkt dem A. O. K. E. O. K. uterstellt.

Die dem Militaerbergamte zugewiesenen Betriebe sind:

1) Alle Kohlenbergbaue,

2) Alle Erzbergbaue und Erzlagerstaetten, also Eisen- Kupfer- Blei- Zink- Schwefelkies- und Schwefelerze,

3) Die Aufbereitungsanlagen,

4) Die Zink- Blei- und Kupferhuetten,

5) Die Eisenhuetten: Huta Bankowa, Ostrowiec, Wierzbnik - Starachowice, Bzin - Skarżysko, Stąporkow (Konsk), die Giessereien Nieborow (Konsk), Stary Niekłań, Suchedniów,

6) Die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstaetten Niwka - Dąbrowa, Fitzner und Gampner in Dąbrowa, der Drahtzug (Stacheldrahterzeugung) in Sławków, die Verzinkerei Westen in Olkusz,

7) Die Sprengstoffabriken und zwar fuer Miedziankit und fluessige Luft und die Chloratfabrikation,

8) Alle fuer den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen also insbesonderes Feldbahnen.

43.

Steckbriefe.

1.

Josef Woźniak, Sohn des Michael und Marianna geb. Kraczniańska, geboren in Grabowska Wola, Gemeinde Grabów nad Pilicą (Kreis Kozienice), 22 Jahre alt roem.-kath. edig, Fleischhauergehilfe in Grabowska Wola, wegen Diebstahl und Betrug vorbestraft—ist nach Veruebung des Verbrechens des Diebstahls aus dem hiesigen Feldarreste am 20/10 1915 entwiehen.

Personsbeschreibung:

Statur mittel, — Gesich oval, — Haare: dunkelblond, — Augen grau, — Mund, Nase: gewoehnlich Besond. Merkmale: Narbe am rechten Handgelenke, Sprache: polnisch.

2.

In der Zeit zwischen dem 11 und 19 August l. J. wurde der Bauer Ignacy Góras aus Dziurów (noerdlich von Sandomierz) von einem unbekannten Taeter durch einen Hieb auf den rechten Teil des Hinterhauptes ermordet und in einem Schuetzengraben zka. 3000 Schritte suedlich Wysiadłów (Gemeinde Wilczyce) gelegt.

Verdaechtig erscheint ein junger Bursche, welcher am 11 August l, J. in Zawichost ein Schwein kaufte, nach Dziurów trieb und von dort mit dem Ermordeten auf dessen Wagen das Schwein nach Opatów bzw. Klimontów ueberfuehrte.

Das Pferd eine dunkelbraune Stute, ziemlich hoch, 600 K. wert,— und der Wagen des Ermordeten fehlen seit dieser Zeit.

Personsbeschreibung:

Mittelgross, mit schwarzen Haaren, zka. 18 bis 20 Jahre alt, mit schwarzem schwachem Schnurbart, trug schwarze Kleider (Hose, Rock und Hut) und Stiefel.

3.

Am 14. September 1915 in der Nacht gegen 11h brachen 3 unbekannte Raeuber durch das Fenster in die Wohnung der 32 Jahre alten Frau Katharine Ożuk Landwirtin in Garbów Nowy, Gemeinde Dwikozy, ein und raubten ihr 320 Rubel (Bargeld), ein Paar Schuhe im Werte von 8 Rubel und 3 Kopfpoelster im Werte von mindestens 40 Rubel.

Personsbeschreibung:

Der eine von den Taetern ist zka. 30 Jahre alt, mit langen roten Schnurbart und roten Haaren, trug schwarze Kleider und Stiefel.

Die anderen zwei von den Taetern sind zka 18 Jahre alt, ohne Bart, trugen schwarze Kleider und Schuhe.

4

In der Nacht zum 20./IX. l. J. wurden im Walde zwischen Michałów und Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren unbekannten Taetern ueberfallen und ihrer Geldmittel sowie mitgefuehrter Waren beraubt.

Nach Veruebung der Tat sind die Taeter, etwa 8 an der Zahl, in unbekannter Richtung gefluechtet.

Ausser einem groesseren Geldbetrage, bestehend in russischen, deuetschen und oesterreichischen Banknoten, sowie Silber- und Kupfergeld wurden auch einem von den erwaehnten Kaufleuten, und zwar dem Schuhoberteilerzeueger Fischel Goldberg dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln sowie dem Haendler Leisor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheint dieses Raabanfalles unter Anderen auch ein gewisser Stanislaus Swierz aus Kunów dringend verdaechtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jahre alt, in Kunów geb. u. zust., zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, roem. kath., verheiratet, kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch), vermoegenslos und ein Sohn des Johann und der Josefa Swierz in Kunów.

Derselbe ist mittelgross, untersetzt, hat breite Backenknochen, breite aufwaerts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen mitteldichten aufwaerts gedrehten Schnurrbart und hat einen scheuen Blick.

5.

Am 16. November 1915. zwischen 12h. und 4h. vm. wurden dem Jankiel Burko Kaufmann in Pińczów 2 Pferd. in Werte von 500. Rubeln aus einem versperrten Stalle durch einen bisher nicht festgestellten Taeter gestoblen.

Beschreibung.

1. Wallach, 9. Jahre alt, schmutzig gelb, am rechten Hirterfuss einen, weissen Fleck und frisch beschlagen, Wert 300 Rubel,

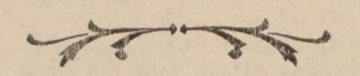
2. Stute, 10. Jahre alt, braun, auf der Stirne weissen Stern, des Fuesse bis zu den Fesseln schwarz, ebenfalls frisch beschlagen, Wert 200 Rubel.

6.

Am 25. Juli 1915 hat der Angeklagte Kasimir Sikora in Kloda, Gemeinde Rytwiany geboren und dorthin zustaendlig, 18 Jahre alt, roem.-kath., ledig Sohn der Valentin und Anna, Schuster, Analphabet, vermoegenslos, das Fenster des Zimmers des Philipp Pugajs, Landman in Kloda aufgemacht, durch dasselbe ins Zimmer eingestiegen und aus der an der Wand haengenden Hose 190 Rubel genommen.

Alle Kdos, Sicherheitsbehoerden und Organe werden ersucht, nach den unbekannten bzw. gefluechteten Taetern und Angeklagten zuforschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Radom einzuliefern.

K. u. k. Kreiskommandant Oberst **von MATUSCHKA.**



Zakłady Drukarsko-Litograficzne „Jan Kanty Trzebiński" w Radomiu.